

Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz (KGRZ)

Zwischen der Stadtverwaltung Koblenz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, und dem Personalrat der Stadtverwaltung Koblenz, vertreten durch deren Vorsitzenden, wird gemäß § 76 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim KGRZ geschlossen:

§ 1 Ziel

Basierend auf der vom KGRZ erarbeiteten „Konzeption Rufbereitschaftsdienst“ wird zur Sicherstellung des IT Betriebes und zur Abwehr von Cyberangriffen ein Rufbereitschaftsdienst im KGRZ eingerichtet. Die Konzeption ist als Anlage der Vereinbarung beigelegt. Der Rufbereitschaftsdienst soll den Basisbetrieb des Rechenzentrums sicherstellen und im Falle von Cyberangriffen ein schnelles Handeln außerhalb der regulären Dienstzeiten sicherstellen.

Der Rufbereitschaftsdienst beinhaltet ausschließlich die Krisenintervention. Weitergehende Tätigkeiten aus dem Tagesgeschäft sind innerhalb des Rufbereitschaftsdienstes nicht zu erledigen.

Die beigelegte Anlage ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 2 Begriff

Die Rufbereitschaft ist für die tariflich Beschäftigten in § 7 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) definiert.

Rufbereitschaft im Sinne dieser Vereinbarung leisten Beschäftigte im Sinne des LPersVG (d. h. tarifliche Arbeitnehmer/innen und Beamte/Beamtinnen ohne Auszubildende), die sich auf Anordnung des Arbeitgebers/Dienstherrn außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber/Dienstherrn anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigten im Sinne des LPersVG vom Arbeitgeber/Dienstherrn mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet werden.

§ 3 Personenkreis

Der Rufbereitschaftsdienst wird von Arbeitnehmer/innen und Beamte/Beamtinnen ohne Auszubildende des KGRZ wahrgenommen.

§ 4 Pflicht zur Leistung von Rufbereitschaft

Die Verpflichtung zur Leistung von Rufbereitschaft ergibt sich für den in § 3 Dienstvereinbarung (DV) genannten Personenkreis aufgrund tariflicher (TVöD) bzw. gesetzlicher Bestimmungen (Landesbeamtengesetz - LBG - und Arbeitszeitverordnung - ArbZVO - des Landes Rheinland-Pfalz).

Bei den teilzeitbeschäftigten tariflichen Kräften werden die Vorgaben des § 6 Absatz 5 TVöD beachtet.

§ 5 Rufbereitschaftsdienst

Der Rufbereitschaftsdienst wird in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus zusätzlich neben dem üblichen Tagesdienst geleistet. Hinsichtlich des Rufbereitschaftsdienstes wird ein entsprechender Rahmendienstplan durch das KGRZ erstellt und anschließend dem Personalrat vorgelegt.

Die Rufbereitschaft beginnt an den regulären Arbeitstagen Montag bis einschließlich Donnerstag grundsätzlich jeweils um 16:00 Uhr und endet am nächsten darauf folgenden regulären Arbeitstag um 8:30 Uhr. Freitags (soweit regulärer Arbeitstag) beginnt die Rufbereitschaft grundsätzlich um 13:30 Uhr und endet am nächsten darauf folgenden regulären Arbeitstag um 8:30 Uhr. Der tatsächliche Beginn der Rufbereitschaft tritt im Einzelfall mit dem Ende der konkreten Tagesarbeitszeit des Betroffenen ein, jedoch nicht vor den genannten Zeiten nach den Sätzen 3 und 4.

Der Dienstplan soll für die Dauer eines Jahres erstellt werden, um den Beschäftigten Planungssicherheit zu verschaffen.

Um den Beschäftigten darüber hinaus ein Höchstmaß an Flexibilität einzuräumen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Dienste zu tauschen. Dies muss jedoch vorab durch den Dienstplanersteller bewilligt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Bewilligung nach den dienstlichen Notwendigkeiten zu richten hat.

Sollte der Tagesdienst infolge der Einhaltung der Ruhezeit nicht wie üblich aufgenommen werden können, so wird die Vertretung durch den regulären Abwesenheitsvertreter (vgl. bar Krankheitsvertretung) wahrgenommen. Der Abwesenheitsvertreter ist von dem sich nun in der Ruhezeit befindlichen Beschäftigten zu informieren.

§ 6 Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen

Die Sicherstellung der BASIS IT Dienste sowie die Abwehr von Cyberattacken zur Abwendung größerer Schäden und der Vermeidung einer möglichen Arbeitsunfähigkeit der Verwaltung macht abweichende Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit notwendig.

Hier gilt daher für:

a) Beamte

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 73 LBG i.V.m. der Arbeitszeitverordnung Rheinland-Pfalz (ArbZVO) vom 09.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

b) Tariflich Beschäftigte

Gemäß § 6 Absatz 4 TVöD kann aus dringenden dienstlichen Gründen im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden (Öffnungsklausel zu arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen).

1) Höchstarbeitszeit (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 ArbZG)

Die gesetzliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) soll grundsätzlich eingehalten werden. Sollte es bedingt durch die Notwendigkeit eines konkreten Einsatzes innerhalb der Rufbereitschaft nicht möglich sein die Höchstarbeitszeit einzuhalten, so kann diese überschritten werden (§ 7 ArbZG).

Die tägliche Höchstarbeitszeit ist hierbei nicht im Zeitfenster von 0:00 bis 24:00 Uhr zu ermitteln. Nach den arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen ist für den Beginn der Bemessung der täglichen Höchstarbeitszeit der Zeitpunkt der individuellen regulären Dienstaufnahme (z. B. Montagmorgen 8:30 Uhr) zugrunde zu legen. Nach Ablauf von 24 Stunden (hier: Dienstagmorgen 8:30 Uhr) dürften in der Addition grundsätzlich nicht mehr als zehn Stunden Arbeitsleistung erbracht worden sein.

Die hier getroffene Vereinbarung ermöglicht einen notwendigen Arbeitseinsatz innerhalb der Rufbereitschaft auch dann noch, wenn die tägliche Höchstarbeitszeit von grundsätzlich zehn Stunden bereits erreicht worden ist.

2) Ruhezeit (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbZG)

Die Ruhezeit wird abweichend von § 5 Absatz 1 ArbZG um zwei Stunden auf neun Stunden gekürzt.

Die Kürzung der Ruhezeit wird innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von vier Wochen ausgeglichen.

Überschreitet die werktägliche Arbeitszeit durch die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft zwölf Stunden, so ist gemäß § 7 Absatz 9 ArbZG im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewährleisten.

§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaftsdienst

a) Beamte

Gemäß § 7 Absatz 2 ArbZVO wird Beamten für die Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel Zeitausgleich gewährt.

Die Zeit des eigentlichen Arbeitseinsatzes innerhalb der Rufbereitschaft kann auf Grundlage der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung Rheinland-Pfalz - LMVergVO - (aufgrund § 73 Absatz 2 LBG i.V.m. § 53 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz - LBesG - ergangene Rechtsverordnung) als Mehrarbeit finanziell vergütet werden, soweit die für den Kalendermonat insgesamt ermittelten und gerundeten Mehrarbeitsstunden (hierzu zählen auch außerhalb der Rufbereitschaft geleistete) fünf überschreiten. In diesem Fall ist die Abgeltung ab der ersten Stunde vorzunehmen. Andernfalls erfolgt eine Zeitgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto.

Daneben sind Zeitzuschläge für Arbeitseinsätze zu ungünstigen Zeiten (z. B. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) nach der Landeserschwerneisulagenverordnung Rheinland-Pfalz - LEZulVO - (aufgrund § 50 LBesG ergangene Rechtsverordnung) zu zahlen, sofern die Heranziehung zum Dienst zu ungünstigen Zeiten mehr als fünf Stunden im Kalendermonat betragen hat.

b) Tariflich Beschäftigte

Die Vergütung der Rufbereitschaft ergibt sich aus § 8 Absatz 3 TVöD (Rufbereitschaftsentgeltpauschale zzgl. Entgelt für Überstunden bei tatsächlichen Arbeitseinsätzen). Ebenfalls sind gemäß § 8 Absatz 1 TVöD Zeitzuschläge (z. B. für Sonntags-, Nachtarbeit etc.) zu zahlen.

c) Sowohl für Beamte als auch tariflich Beschäftigte gilt, dass sich der Arbeitgeber/Dienstherr dazu bereit erklärt, dass sich durch die Einhaltung der Ruhezeit am nächsten regulären Arbeitstag im Zeitfenster von 8.30 Uhr bis zum frühesten Beginn der Dienstaufnahme (Zeitpunkt ist durch die Dauer der einzuhaltenden Ruhezeit vorgegeben) eventuell ergebende Arbeitszeitminus vollumfänglich als Arbeitszeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gutzuschreiben. Hierzu erstellt das KGRZ in Abstimmung mit den Rufdienstleistenden einen entsprechenden Korrekturbeleg zur Vorlage bei Amt 10 GLAZ.

Beispiel:

Rufbereitschaftsdienst ist von Montag, 09.03.2016 ab 17 Uhr bis Dienstag, 10.03.2016 um 8.30 Uhr angeordnet.

Der Arbeitseinsatz innerhalb dieser Rufbereitschaft beginnt am Dienstagmorgen um 1 Uhr und endet zwei Stunden später um 3 Uhr. Da die Ruhezeit unterbrochen worden ist, beginnt diese ab Beendigung der Tätigkeit um 3 Uhr von neuem zu laufen und führt dazu, dass die Arbeit am Dienstag, 10.03.2016, nicht um 8.30 Uhr sondern erst um 12 Uhr aufgenommen werden kann.

Das durch die Einhaltung der Ruhezeit im Zeitfenster von 8.30 Uhr bis 12 Uhr entstehende Arbeitszeitminus wird vollumfänglich, somit mit 3 Stunden und 30 Minuten, dem Gleitzeitkonto arbeitgeberseitig gutgeschrieben.

§ 8 Evaluation

Der Rufbereitschaftsdienst wird fortlaufend mit Unterstützung der städtischen Statistikstelle evaluiert. Hierzu findet einmal jährlich eine Gesprächsrunde (Vertreter des KGRZ aus der Gruppe der an der Rufbereitschaft teilnehmenden Personen, Werkleitung des KGRZ, Personalrat, Vertreter des Amtes für Personal und Organisation) statt, in welcher Erfahrungsaustausch und -bewertung erfolgen sowie die Auswirkungen beleuchtet werden.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.07.2017 in Kraft und gilt zunächst zeitlich befristet bis zum 30.06.2018.

Koblenz, xx.xx.2017

Für die Stadtverwaltung Koblenz

Für den Personalrat

Oberbürgermeister

Vorsitzender